

STATUTEN

der Sektion Gefässe

der schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM)

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1 Name

1. Unter dem Namen „Sektion Gefässe der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin“ besteht ein Verein als Sektion gemäss Art. 5.2 der Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM) im Sinne von Art. 60 ff. ZBG.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt:

- a) Förderung der Weiter- und Fortbildung auf dem Gebiet des vaskulären Ultraschalls;
- b) Erarbeitung und Sicherung von Qualitätsstandards;
- c) Förderung von Forschung und Wissenschaft;
- d) Pflege nationaler und internationaler Kontakte;
- e) Durchführung von Grund- und Abschlusskursen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises Sonographie Modul Gefässe.
- f) Beurteilung von Kandidaten für den Erwerb und die Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises Sonographie Modul Gefässe (im Auftrag der SGUM).

Art. 3 Sitz

¹ Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 4 Arbeitsgruppen und Weiterbildungskommission

¹ Der Verein hat vier Arbeitsgruppen:

- Periphere Arterien
- Periphere Venen
- Supraaortale Gefässe
- Abdominale Gefässe

² Der Verein hat eine Weiterbildungskommission

- die Weiterbildungskommission vergibt die Grund- und Abschlusskurse

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

1. Die Sektion besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder erfüllen folgende Voraussetzungen:
 - Mitglied der SGUM;
 - Eidgenössischer Facharztstitel oder Äquivalent;
 - Erfüllen der Kriterien mindestens eines Submoduls des Moduls Gefässe des Fähigkeitsprogramms der SGUM.
3. Ausserordentliche Mitglieder können alle sein, die sich beruflich (auch in Ausbildung) mit Gefässultraschall in der Medizin beschäftigen, aber die Kriterien für kein Submodul des Moduls Gefässe erfüllen.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke der Sektion unterstützen.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliches Gesuch an die Sektion beantragt. Es enthält detaillierte Angaben über die sonographische Ausbildung und Erfahrung und den Nachweis der Erfüllung der Kriterien für die jeweilige Form der Mitgliedschaft gemäss Abs. 2 und 3.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 6 Mitgliedschaftsbeitrag

1. Die ordentlichen, ausserordentlichen und fördernden Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung jährlich neu zu bestimmen ist.
2. Ordentliche Mitglieder können nach Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit von ihrer Beitragspflicht befreit werden. Sie behalten die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder die Auflösung der juristischen Person.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt bei Nichterfüllen der Rezertifizierungsanforderungen für den Fähigkeitsausweis (FA). Das Mitglied wird bei fehlender Rezertifizierung des FA vom ordentlichen Mitglied automatisch zum ausserordentlichen Mitglied der Sektion und in einem Schreiben darauf aufmerksam gemacht, dass die ordentliche Mitgliedschaft bei der SGUM Muttergesellschaft damit ebenfalls erlischt und auf Antrag der Status „förderndes Mitglied der SGUM“ erlangt werden kann.
3. Austritt
Der Austritt aus der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Berücksichtigung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären (Art.70 Abs.2 ZGB). Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen diese Frist abzukürzen oder zu umgehen, insbesondere bei Wegzug.

4. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages

Mitglieder, welche trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, gelten als ausgetreten, falls sie nach nochmaliger Vollzugaufforderung innert einer Frist von 2 Monaten ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen sind.

5. Ausschluss

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen durch die Generalversammlung beschlossen.

III. Organisation des Vereins

Art. 8 Organe der Sektion

1. Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion.

2. Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand der Sektion einberufen:

3. - zur ordentlichen jährlichen Generalversammlung.
4. - zur ausserordentlichen Generalversammlung auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes hin oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

5. Die Einladung zur Generalversammlung wird schriftlich an jedes Mitglied erlassen, und zwar mindestens vier Wochen vor der Versammlung.

6. Teilnahme- und Stimmberechtigung / Wählbarkeit

Das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu. Stimmberechtigt und wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

7. Traktandenliste

Der Vorstand der Gesellschaft erstellt die Traktandenliste und stellt diese mit der Einladung zu. Anträge der Mitglieder werden berücksichtigt.

8. Rechte

Die Generalversammlung übt folgende Rechte aus:

- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- Abwahl des Präsidenten mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
- Aufnahme neuer Mitglieder auf Antrag des Vorstandes;

Die Namen der Antragsteller sind bei der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Besteht gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einspruch, so ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Die Aufnahme bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Aufnahme als SGUM-Mitglied erfolgt an der Generalversammlung der SGUM;

- Wahl der Revisionsstelle;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Abnahme des Berichts über die Tätigkeit des Vorstandes der Sektion sowie der Jahresrechnung;
- Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen gemäss Artikel 13;

9. Vorsitz

Der Präsident der Sektion präsidiert die Generalversammlung, bei Verhinderung einer der Leiter der Arbeitsgruppen. Der Vorsitzende ernennt einen oder mehrere Stimmzähler.

10. Sekretariat

Der Sekretär führt das Protokoll der Generalversammlung.

11. Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.

12. Beschlussfassung

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen+1), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (meiste Stimmen). Beschlüsse werden unter Vorbehalt jener Fälle, in denen diese Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können in der gleichen Versammlung in Wiedererwägung gezogen werden, sofern sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür aussprechen.

13. Generalversammlung

Liegen besondere Umstände vor, die eine physische Versammlung unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann die Generalversammlung auch via Online-Konferenz stattfinden oder können Beschlussfassung und Wahlen auch auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) erfolgen. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand der Sektion Gefässe.

Eine Mitgliederversammlung via Online-Konferenz ist durchführbar, wenn alle Mitglieder Zugang zum Internet haben und über die nötigen Zugangsdaten verfügen.

Bei Mitgliederversammlungen via Online-Konferenz oder Beschlussfassung und Wahlen auf dem Zirkularweg sind den Einladungen zudem die abstimmungsrelevanten Unterlagen beizufügen.

Art. 10 Vorstand der Sektion

1. Zusammensetzung

- Präsident
- Präsident "elect"
- "Past" Präsident
- Sekretär
- Kassier
- mehrere Beisitzer

2. Die vier Arbeitsgruppenleiter und die Leitung der Weiterbildungskommission sind ex officio Mitglieder des Vorstands und übernehmen eine der obgenannten Funktionen.

3. Wahl

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

4. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidenten und aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

5. Vorstandssitzung

Der Präsident beruft jährlich mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes ein oder so oft es die Geschäfte erfordern sowie wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer unterzeichnet wird.

6. Abstimmungen

Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat überdies bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

7. Kompetenzen und Pflichten

Der Vorstand besorgt - unter selbständiger Verteilung der Chargen innerhalb des Vorstandes - alle Sektionsangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Vertretung der Interessen der Sektion gegenüber der SGUM;
- Vorbereitung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung sowie Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft;
- Die Sektion zeichnet verbindlich durch Kollektivunterschrift zu Zweien: des Präsidenten mit dem Kassier. Für Beträge bis sFr.1000.- zeichnet der Präsident alleine;
- Antrag auf Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Artikel 5;
- Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern, sofern hierfür wichtige Gründe vorliegen;
- Wahl von Weiter- und Fortbildungskommissionen sowie Arbeitsgruppen;
- Einberufung der Generalversammlung;
- Vorlage eines Berichtes über die Tätigkeit und die wirtschaftliche Lage der Sektion zuhanden der Generalversammlung;

Art. 11 Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Kassengeschäfte und die Finanzen der Sektion prüft und überwacht. Die Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Das daraus resultierende Protokoll wird der Generalversammlung vorgelegt. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

IV. Vereinsvermögen und Haftung

Art. 12 Das Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

3. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

V. Statutenrevision

Art. 13 Statutenänderung

1. Anträge

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen vom Vorstand der Sektion oder von einem Sechstel der Mitgliedschaft den Mitgliedern mindestens drei Monate vor der nächsten Generalversammlung unterbreitet werden.

2. Einsprachen und Gegenanträge sind bis mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten, welcher für die Verteilung an die Mitglieder bis spätestens einen Monat vor der Generalversammlung besorgt ist.

3. Beschlussfassung

Zur Annahme der Statutenänderung bedarf es der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Statutenänderungen müssen vom SGUM-Vorstand genehmigt werden.

VI. Auflösung

Art. 14 Auflösung der Sektion

1. Zuständigkeit

Die Auflösung der Sektion kann nur durch Beschluss der Generalversammlung der Sektion, der SGUM, durch Gerichtsurteil oder kraft Gesetz erfolgen.

2. Beschlussfassung

Die Auflösung durch Beschluss der Sektion muss durch Mehrheitsbeschluss von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

- ³. Wird das obgenannte Quorum nicht erreicht, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine zweite Generalversammlung einzuberufen; diese kann ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder rechtskräftig Beschluss fassen. Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ⁴. Wird die Vereinigung durch statutarischen Beschluss, durch die SGUM, durch Gerichtsurteil oder kraft Gesetz es aufgelöst, beauftragt die Generalversammlung einen oder mehrere von ihr bezeichnete Bevollmächtigte mit der Liquidation des Sektionsvermögens und bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Sektionsvermögens.

Art. 15 Statuten

- ¹. Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfasst. Die deutsche Fassung ist massgebend.
- ². Die Statuten wurden errichtet an der Gründungsversammlung vom 25.6.1999. Sie wurden von der Generalversammlung der SGUM am 19. Oktober 2000 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- ³. Revisionen am 25. September 2005, am 12. September 2010, am 3. November 2017 und am 02. Dezember 2020.

Aarau, 02. Dezember 2020